

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 12.12.2023

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück. Das zugrunde zu legende Volumen ergibt sich aus § 11 der Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für den:

Vollanschluss (Restmüll, Papier, Biomüll)

14-tägig	60 Liter	213,00 €
	80 Liter	284,00 €
	120 Liter	426,00 €
	240 Liter	852,00 €
	1.100 Liter	3.905,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	106,50 €
	80 Liter	142,00 €
	120 Liter	213,00 €
	240 Liter	426,00 €
	1.100 Liter	1.952,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	71,00 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 beinhaltet als unmittelbare Leistung die 2-, 4- bzw. 6-wöchentliche Restmüllabfuhr, die 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschl. Strauchbündel, die wöchentliche Bioabfuhr von Anfang Mai bis Ende November, die 4-wöchentliche Papierabfuhr und die Sondermüllentsorgung.
- (3) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf

Teilanschluss (Restmüll, Papier)

14-tägig	60 Liter	145,80 €
	80 Liter	194,40 €
	120 Liter	291,60 €
	240 Liter	583,20 €
	1.100 Liter	2.673,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	72,90 €
	80 Liter	97,20 €
	120 Liter	145,80 €
	240 Liter	291,60 €
	1.100 Liter	1.336,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	48,60 €

Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetriebe) entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf:

Nur Restmüll (Gewerbe)

14-tägig	60 Liter	142,80 €
	80 Liter	190,40 €
	120 Liter	285,60 €
	240 Liter	571,20 €
	1.100 Liter	2.618,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	71,40 €
	80 Liter	95,20 €
	120 Liter	142,80 €
	240 Liter	285,60 €
	1.100 Liter	1.309,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	47,60 €

- (4) Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen hinausgehende Abfallbehälter beträgt bei zusätzlichem Behälter:

Biobehälter	120 Liter	134,40 €
	240 Liter	268,80 €

- (5) Die Kosten für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr betragen 5,00 €. Die Kosten für einen Grünabfallsack (110 l) betragen 2,50 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.
- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen ist je Abfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Erhalt der Abholkarte fällig. Diese beträgt für Sperrmüll 15,00 € Elektronikschrott 5,00 € Kühlschränke je Stück 5,00 €
- (7) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Bioabfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht zum Ende des Bemessungszeitraumes. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Stadtkasse zu zahlen. Wird durch die Abschlagszahlungen der Gebührenbedarf gedeckt, ist eine Abrechnung nicht erforderlich. Im Falle einer Unterdeckung kann die endgültige Festsetzung der Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes oder mit dem ersten vierteljährlichen Abschlag des Folgejahres erfolgen. Überschüsse werden im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Folgejahre gutgeschrieben.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Härtefälle

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 10. Nachtragsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(Die Veröffentlichung erfolgte infolge eines Cyberangriffs und des damit verbundenen Ausfalles der Internetseite der Stadt zunächst am 13.12.2023 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen am 16.12.2023)